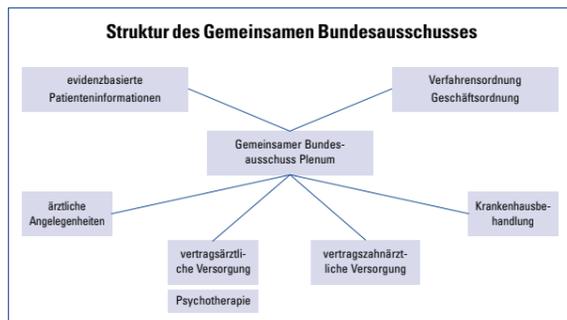


Gemeinsamer Bundesausschuss beschließt GMG-Nachbesserungen

Die aktuellen Änderungen der Gesundheitsreform werden nicht per Gesetz beschlossen. Der GBA wurde dafür vom Gesetzgeber mit einer Richtlinienkompetenz ausgestattet. Auch zahntechnische Interessen sind betroffen.

(dh) – Ende Januar wurden im Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) die Richtlinien zur Definition schwerwiegender chronischer Krankheiten sowie die Änderung der Krankentransport-Richtlinien beschlossen. Damit erfüllte der Ausschuss eine Forderung Ulla Schmidts (SPD) nach Klärung der „letzten offenen Fragen der Gesundheitsreform“. Sowohl Ärzte also auch Politiker und Medienvertreter waren in den vergangenen Wochen mit ihren Forderungen nach Änderungen im Gesundheitssystem-Modernisierungsgesetz (GMG) an den Bundesausschuss herangetreten. Dieser war erst Mitte Januar neu gegründet und mit einer weitreichenden Entscheidungsbefugnis ausgestattet worden. Der Gesetzgeber hat den Gemeinsamen Bundesausschuss, so der Vorsitzende des GBA Dr. Rainer



(Quelle: Presseinformationen Gemeinsamer Bundesausschuss)

Hess, mit einer generellen Kompetenz zum Ausschluss oder zur Einschränkung von Leistungen aus dem GKV-Katalog ausgestattet. Demnach können Leistungen eingeschränkt werden, wenn nach allgemeinem Stand der medizinischen Erkenntnisse deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen ist. Zudem werden

erstmalig neben den Versichertenvertretern auch Patienten und Menschen mit Behinderungen ihre Interessen und Belange in den Ausschuss einbringen können.

Aufgebaut ist der GBA wie folgt: Den unveränderlichen Rahmen des Ausschusses bilden der unparteiische Vorsitzende (Dr. Rainer Hess), die unparteiischen Mitglieder, die Vertreter der Krankenkassen und die neun Patientenvertreter.

Je nach Thema wechseln die 9 Vertreter der Leistungserbringer (Zusammensetzung für vertragszahnärztliche Versorgung – siehe Grafik. Für Krankenhausbehandlung wären 9 Vertreter der Deutschen Krankenhausgesellschaft DKG anwesend). Die Bedeutung des GBA, auch für die Zahntechniker, lässt

sich den Aufgabenstellungen für 2004 entnehmen:

- Der GBA hat bis Ende März Arzneimittel festzulegen, die im Moment noch als gängiger Therapiestandard gelten, zukünftig aber nicht mehr zu Lasten der GKV abgerechnet werden dürfen.
- Bis Ende März 2003 ist ein Katalog von Krankheiten zu erstellen, für die die Kassen mit Krankenhäusern Einzelverträge zur ambulanten Durchführung abschließen dürfen.
- Der GBA hat erstmals zum 30. Juni 2004 die zahnmedizinischen Befunde zu definieren, für die Krankenkassen befundorientierte Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz zu gewähren haben.

Die Finanzierung des Ausschusses erfolgt durch eine Zuzahlung zu jedem abzurechnenden Krankenhausfall sowie aus Anteilen der Vergütungen für die vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung. **zt**

GBA in seiner Besetzung nach § 91 Abs. 6 SGB V vertragszahnärztliche Versorgung.	
Unparteiischer Vorsitzender 2 weitere unparteiische Mitglieder	
9 Vertreter der Krankenkassen	9 Vertreter der Leistungserbringer
3 AOK 2 VdAK/AEV 1 BKK 1 IKK 1 LKK Bkn	9 KZBV
9 Patientenvertreter Mitberatungs- und Antragsrecht	

Auch der Chef muss ran

Überstunden gehören heute zum Laboralltag. Ob Angestellter oder Inhaber – jeder leistet seinen Anteil.

(eb) – Mit 66.000 Beschäftigten in rund 7.600 Betrieben ist das Zahntechniker-Handwerk die weitaus größte Handwerksbranche im Gesundheitsbereich. Leider sieht es derzeit so aus, dass die Wirtschaftlichkeit der zahntechnischen Betriebe zumeist nur noch durch einkalkulierte Überstunden gesichert werden kann. Denn die Labore können mit den Kassenpreisen nur auskommen, wenn alle deutlich mehr leisten, als sie bezahlt bekommen. Das betrifft sowohl die angestellten Zahntechniker als auch die Laborinhaber bzw. Unternehmer selbst. So leistet laut einer Umfrage unserer

Redaktion ein Zahntechniker durchschnittlich 10 bis 15 Überstunden pro Woche, je nach Auftragslage. Statt finanzieller Honorierung erhalten die Mitarbeiter dafür in den meisten Fällen einen Freizeitgleichgewicht. Doch nicht nur die Laborangestellten, sondern auch der Chef selbst muss mit ran. Andreas Schneegaß, Inhaber des Dentallabors Die Zahnsperre GmbH in Heidelberg, leistet



ZT Schreiben Sie uns!

Ihnen brennt ein Thema unter den Nägeln? Sie möchten den Berufskollegen Ihre ganz persönlichen Erfahrungen und Ansichten näher bringen, zur allgemeinen Diskussion anregen oder unserer Redaktion einfach nur Feedback geben? Dann schreiben Sie uns! Schicken Sie uns Ihre Meinung an folgende Adresse:

Redaktion ZT Zahn Technik Zeitung
Stichwort „Leserbriefe“
Oemus Media AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Fax: 03 41/4 84 74-2 90
E-Mail: c.sens@oemus-media.de



ZT ZAHNTECHNIK ZEITUNG

IMPRESSUM

Verlag

Verlagsanschrift:
Oemus Media AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: 03 41/4 84 74-0
Fax: 03 41/4 84 74-2 90
kontakt@oemus-media.de

Chefredaktion

Roman Dotzauer (rd) Tel.: 03 71/52 86-0
Betriebswirt d. H. E-Mail: roman-dotzauer@dotzauer-dental.de
(v.i.S.d.P.)
Dirk Hein (dh) Tel.: 03 71/52 86-0
(Assistenz Chefredaktion) E-Mail: dirk_hein@web.de

Redaktionsleitung

Cornelia Sens (cs), M.A. Tel.: 03 41/4 84 74-1 22
(Ressort Berufspolitik, Wirtschaft) E-Mail: c.sens@oemus-media.de

Redaktion

Katja Henning (kh) Tel.: 03 41/4 84 74-1 23
(Redaktionsassistentin) E-Mail: k.henning@oemus-media.de
Eva Christina Börner (eb), M.A. Tel.: 03 41/4 84 74-1 06
(Redaktionsassistentin) E-Mail: e.boerner@oemus-media.de
Carsten Müller (cm), ZTM Tel.: 03 41/69 64 00
Betriebswirt d. H. E-Mail: Adentaltec@aol.com
(Ressort Wirtschaft)
Natascha Brand (nb), ZT Tel.: 0 62 62/91 78 62
(Ressort Technik, Service) E-Mail: brand@dentalnet.de

Projektleitung

Stefan Reichardt Tel.: 03 41/4 84 74-2 22
(verantwortlich) E-Mail: reichardt@oemus-media.de

Anzeigen

Lysann Pohlann Tel.: 03 41/4 84 74-2 08
(Anzeigenposition/-verwaltung) Fax: 03 41/4 84 74-1 90
ISDN: 03 41/4 84 74-31/-1 40
(Mac Leonardo)
03 41/4 84 74-1 92 (Fritz-Card)
E-Mail: pohlann@oemus-media.de

Herstellung

Ilka Richter Tel.: 03 41/4 84 74-1 15
(Grafik, Satz) E-Mail: richter@oemus-media.de

Die ZT Zahn Technik Zeitung erscheint regelmäßig als Monatszeitung. Die Beiträge in der „Zahn Technik Zeitung“ sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Verbands-, Unternehmens-, Markt- und Produktinformationen kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Es gelten die AGB und die Autorennichtlinien. Bezugspreis: Einzelheft 3,50 € ab Verlag zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement im Inland 35,- € ab Verlag zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten. Abo-Hotline: 03 41/4 84 74-0. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung (gleich welcher Art) sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen – für alle veröffentlichten Beiträge – vorbehalten. Nachdrucke, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages. Bei allen redaktionellen Einsendungen wird das Einverständnis auf volle und auszugsweise Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern kein anders lautender Vermerk vorliegt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Bücher und Bildmaterial übernimmt die Redaktion keine Haftung.

Kostenerstattung auch für GKV-Patienten

Was bisher nur den privat und freiwillig Versicherten vorbehalten war, gilt nun auch für gesetzlich Versicherte. Seit 1.1.2004 haben sie ebenfalls die Möglichkeit, bei Behandlungen Kostenerstattung zu wählen.

(kh) – Alle gesetzlich Versicherten, die wie Privatpatienten Therapien aus dem gesamten Spektrum der anerkannten Verfahren wählen möchten, haben seit Januar die Möglichkeit dazu. Das Verfahren ist einfach: Die Patienten bekommen eine Rechnung von ihrem Arzt oder Krankenhaus, bezahlen diese selbst und reichen sie bei ihrer Kasse ein. Von ihr erhält der Patient einen

Zuschuss und zwar in Höhe der Leistung, die ihm nach dem GKV-Leistungskatalog zusteht. Das frühere Prinzip – entweder Kassenleistung oder alles selbst bezahlen – entfällt damit. Wer sich jedoch für die Kostenerstattung entscheidet, ist ein Jahr lang an diese Entscheidung gebunden. Zudem verbietet es der Gesetzgeber, die Kostenerstattung isoliert, z.B. nur für den zahnärzt-

lichen Bereich zu wählen. Sie kann entweder für alle Kassenleistungen gewählt oder auf den ambulanten Bereich beschränkt werden. Dr. Christian Bolstorff, Präsident der Zahnärztekammer Berlin, verweist darüber hinaus auf die unkalkulierbaren Kosten für die Patienten, da die bei der Privatbehandlung üblichen Honorarsätze in Rechnung gestellt würden. „Die einzelnen

Maßnahmen nach GOZ weisen eine Differenz gegenüber den Gebühren für BEMA-Leistungen auf, die Grundlage für die Abrechnungen mit den GKV sind“, erklärt Bolstorff. Und schließlich können die Kassen Abschläge für die Verwaltungskosten erheben. Bei der TTK z.B. beträgt dieser 5 %, wenigstens aber 2,50 € und höchstens 25 € vom Erstattungsbetrag. **zt**

Resolution der 24 Zahntechniker-Innungen in Deutschland

Das deutsche Zahntechniker-Handwerk hat auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2004 in Frankfurt am Main einmütig beschlossen:

1. Die zwangsweise Angleichung der unterschiedlichen Vergütungen für zahntechnische Leistungen in den einzelnen Vertragsbereichen durch das GMG führt für viele Laborinhaber zu einer tiefgreifenden Bedrohung. Das deutsche Zahntechniker-Handwerk wird daher alle rechtlichen Mög-

lichkeiten ausschöpfen, um die Existenzvernichtung vieler seiner mittelständischen Betriebe durch das GMG zu verhindern.

2. Die Politik ist aufgerufen, durch Änderung des GMG eine funktionsfähige Lösung zu verwirklichen, die in Gemeinwohl verträglicher Weise die unterschiedlichen Vergütungen angleicht, ohne das Handwerk weiter zu gefährden.
3. Die Mitgliedsinnungen des VDZI erteilen ihrem Bundesverband einstimmig

den Auftrag, die dafür erforderlichen Initiativen zu ergreifen. Die Innungen werden diese Initiativen auf Landesebene engagiert und durch den

VDZI koordiniert unterstützen.

Frankfurt am Main, 13. Januar 2003

ZT Adresse

Verband Deutscher
Zahntechniker-Innungen (VDZI)
Max-Planck-Str. 25
63303 Dreieich/Frankfurt am Main
Tel.: 0 61 03/37 07-0
Fax: 0 61 03/37 07-33
E-Mail: info@vdzi.de
www.vdzi.de

